

Kindertagesstättenordnung „Little Footprints“



Stand Juni 2019

§ 1 Grundlagen

1. Die Kindertagesstätte „Little Footprints“ ist eine Einrichtung gemäß den Vorgaben des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
2. Das Angebot der Kindertagesstätte „Little Footprints“ richtet sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung. Jedoch stehen auch Plätze für Kinder unter 3 Jahren, sowie für Grundschulkindern zur Verfügung.

§ 2 Öffnungszeiten / Schließzeiten

1. Die Kindertagesstätte „Little Footprints“ ist in der Regel Montag bis Donnerstag von 7:30 – 17:00 Uhr und Freitag bis 16:00 Uhr geöffnet.
2. Die Kindertagesstätte „Little Footprints“ ist an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen geschlossen. Darüber hinaus ist die Einrichtung an 30 Werktagen geschlossen. Die genauen Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Eltern können ihr Interesse an einem Betreuungsplatz mit Hilfe des Interessentenbogens bekunden.
2. Die Abgabe des Interessentenbogens begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme in die Kindertagesstätte „Little Footprints“.
3. Die Aufnahme eines Kindes ist abhängig von der Anzahl der verfügbaren Plätze. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und den Träger. Die Kriterien dafür sind in der Konzeption festgesetzt.
4. Zur Aufnahme wird ein Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen.
5. Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen.

§ 4 Besuchs- und Betreuungsregelung

1. Die Bildung und Betreuung des Kindes erfolgt in Anwendung der für die Kindertagesstätte „Little Footprints“ geltenden Konzeption.
2. Während des Besuchs der Kindertagesstätte „Little Footprints“ und auf dem Weg zur Kindertagesstätte steht das Kind unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
3. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin. Dies erfolgt in der Regel innerhalb der Räumlichkeiten der Kindertagesstätte (nicht im Treppenhaus) durch Begrüßung. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe an die zur Abholung zuvor schriftlich ermächtigten Personen.
4. Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Überschreitung der gewählten Buchungszeit werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
5. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Kindertagesstätte „Little Footprints“ verständigen.
6. Bei Bedarf können Sie in Einzelfällen die Buchungszeit innerhalb der Kindergartenöffnung verlängern. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (BayKiBiG) ist eine Verlängerung der Buchungszeit auf 3 x pro Monat begrenzt. In Ausnahmefällen ist keine Verlängerung der Buchung möglich.

§ 5 Gebühren

1. Die Gebühren richten sich nach der jeweils aktuellen Gebührenordnung für die Kindertagesstätte „Little Footprints“.
2. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
3. Die Gebühren werden monatlich (d.h. 12 mal pro Jahr) zum Monatsanfang abgebucht. Bei Rücklastschriften, die der Zahler zu vertreten hat, berechnet die Kindertagesstätte „Little Footprints“ eine Bearbeitungsgebühr von 10,- €.
4. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren bei Nichtinanspruchnahme der Betreuungszeit wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen.
5. Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur selben Zeit die Kindertagesstätte „Little Footprints“ wird ein Gebührennachlass von 40,- Euro für das zweite Kind und 60,- Euro für das dritte Kind gewährt.
6. Für Kinder im Kindergartenalter gewährt der Freistaat Bayern einen Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100 € pro Kind und Monat. Dieser wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

7. Für die U-3 Kinder gilt ein eigener Beitrag. Sobald Ihr Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat und sauber ist, können Sie ab dem Folgemonat auf den Beitrag für Kinder von 3 – 6 Jahren umbuchen. Im Falle einer Umbuchung auf die Gebühren für Kinder von 3 – 6 Jahren, müssen Sie selbstverständlich auch die Bedingungen dafür einhalten. In diesem Fall müssen Sie also 5 Tage pro Woche buchen. Alternativ können Sie auch weiterhin bis zum Ende des Kindergartenjahres auf dem Status eines U3 Kindes bleiben. Spätestens zum nächsten September in oder nach dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat, muss dann jedoch umgebucht werden.

§ 6 Haftung

1. Eine Haftung des Learning Center für Schäden jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund ist nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln gegeben.

§ 7 Krankheit des Kindes

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

2. Kinder, die unter hohem Fieber, starken Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, müssen nach einer telefonisch erfolgten Benachrichtigung von den Sorgeberechtigten oder anderer Bezugspersonen umgehend von der Einrichtung abgeholt werden.

3. Sofern bei Nichterreichen der Sorgeberechtigten weitere Bezugspersonen das Kind abholen dürfen, müssen diese der Einrichtung mit Name und Telefon schriftlich bekannt gegeben werden.

4. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, etc.)

5. Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Ausnahmefällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung vom pädagogischen Personal verabreicht.

6. Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden und meldepflichtigen Krankheit beim Kind gemäß §§ 33 ff Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Genesung durch die Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

7. Absatz 6 gilt entsprechend bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei einem Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes.

8. Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 8 Beendigung

1. Der Bildungs- und Betreuungsvertrag wird für ein Kindertagesstättenjahr (01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) oder für dessen Restlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kindertagesstättenjahr, wenn er nicht rechtzeitig gekündigt wird.
2. Der Bildungs- und Betreuungsvertrag kann sowohl von den Eltern als auch vom Träger ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, jedoch nicht zum Ende Juni oder Juli eines Jahres. In diesem Fall endet der Vertrag am 31. August.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Im laufenden Betreuungsjahr kann letztmalig mit Wirkung zum 31. Mai gekündigt werden.
5. Eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch die Einrichtung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Ein solcher Grund ist, wenn
 - durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet ist.
 - die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten.
 - die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Satzung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich erscheint.

§ 9 Datenschutz

1. Die Eltern erklären sich mit der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten einverstanden, als dies für interne Verwaltungszwecke notwendig ist.

§ 10 Gültigkeit und Sonderfälle

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Mündliche Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie mit der Leitung getroffen werden.
3. Im Falle der Schließung der Kindertagesstätte bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.
4. Im Falle der kurzzeitigen Schließung der Einrichtung oder einer notwendigen Reduzierung der Betreuungszeiten aufgrund von höherer Gewalt bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Träger.
5. Diese Kindergartenordnung wurde früher „Satzung“ genannt. Die hier geregelten Punkte treffen auch zu, wenn auf die Satzung verwiesen wird.